



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0949
Datum: 01.02.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22.03.2017	öffentlich

Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 01.52 A Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu T1, Rhein-Sieg Netz GmbH**
mit Schreiben vom 04.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im Zuge der Erschließung ist die Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen geplant.

Es wird weiterhin mitgeteilt, dass für das Plangebiet gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Unterflurhydranten sind im Umfeld vorhanden, weitere Hydranten sind bei der Erschließung vorgesehen.

Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 13.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wurde ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall ist die Kompensation über eine externe Ausgleichsmaßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft vorgesehen.

zu T3, RSAG AöR

mit Schreiben vom 27.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, das Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem

Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Minstdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAST 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

zu T 4, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -

mit Schreiben vom 03.05.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Die Begründung der Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche ist im Rahmen der parallel durchzuführenden 48. Flächennutzungsplanänderung Teil erfolgt. Die Begründung zur 48. FNP-Änderung Teil A führt unter den Punkten 1 und 2 die Notwendigkeit der Planung und die Standortwahl detailliert auf.

Für die Bewertung des Eingriffes in den Boden wurden das Bodenbewertungsverfahren nach Ginster & Steinheuer, 2015 sowie die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. Grüner Winkel, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wurde ein Umweltbericht erstellt. Durch das Planvorhaben wird natürlicher Boden dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden. Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird eine externe Ausgleichsmaßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Das geplante Wohnquartier wird über ein neu zu errichtendes Nahwärmenetz zentral mit Wärme versorgt. Zu diesem Zweck wird eine separate Wärmeerzeugungsanlage in einem eigens für diesen Zweck zu errichtenden Heizgebäude erstellt. Die Wärmeerzeugungsanlage besteht aus einem Gas-Brennwertkessel und einer KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung).

Der Anregung wird somit gefolgt.

Stellungnahme:

Landschaft und Naturschutz

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Der Umweltbericht (als Begründung Teil II) sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden im weiteren Verfahren den Verfahrensakten beigelegt und somit zugänglich gemacht.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Energie GmbH
- Pledoc GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.52 A Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.52 A Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 10.03.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss des Bebauungsplanvorentwurfes gefasst. Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ebenfalls in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 10.03.2016 gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung eingeleitet. Da es nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen wird, sind für weitere Verfahrensschritte die Vorschriften des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG Bau vom 24.06.2004) anzuwenden. Daher wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 10.11.2006 zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Gemäß § 2a BauGB wird zur Offenlage des Bauungsplanes ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan vorgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 04.04.-18.04.2016 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2016 am Verfahren beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Für die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 soll der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.52 A zur Offenlage beschlossen werden.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, so dass der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert wird (48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße – Teil A).

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße umfasst ein Privatgrundstück, das bislang als Ackerfläche genutzt wurde. Im Einmündungsbereich zur Straße „Meiersheide“ ist seitens des Investors beabsichtigt, eine Teilfläche einer städtischen Parzelle zu erwerben. Im Norden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A begrenzt vom Bebauungsplan Nr. 01.49 Bodenstraße / Blankenberger Straße, östlich vom angrenzenden Bebauungsplan Nr. 01.44 Am Schmittenpfädchen und durch den Bebauungsplan Nr. 01.52 B, im Westen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße und im Süden vom Bebauungsplan Nr. 01.40 – Gewerbegebiet Hossenberg.

Städtebauliches Konzept

Ausgehend von den Überlegungen zum städtebaulichen Konzept Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße der Stadt Hennef wurde für den Teilbereich A ein städtebaulicher Entwurf entwickelt, der die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 01.52 A bildet. Das Plangebiet wird durch eine eingehängte Straßenschleife so erschlossen, dass jeweils aus einer straßenbegleitenden Bebauung mit Einfamilienhäusern besteht. Die jeweils im Norden der Erschließung liegenden Grundstücke werden als großzügige freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser vorgesehen.

Die Baukörper in den südlichen Gebieten bestehen aus Einfamilienhäusern, vorrangig als Doppelhäuser, aber auch als freistehende Einfamilienhäuser. Es wird eine

Haupterschließungsschleife von der Lise-Meitner-Straße zur Blankenberger Straße sowie ein breiter Grünstreifen von der Blankenberger Straße in Richtung Süden zur Meiersheide vorgesehen. Zur Meiersheide ist ein geschlossener Grünstreifen (Verkehrsgrün) als öffentliche Randbegrünung vorgesehen, der nur durch Fuß-Radwegeverbindungen durchbrochen werden darf. Damit wird sichergestellt, dass Zufahrten von der Straße Meiersheide auf die nördlich angrenzenden Grundstücke ausgeschlossen sind.

Es werden insgesamt 49 Einfamilienhäuser und 1 Mehrfamilienhaus geplant. Doppeleröffnungen entstehen nur an den Eckgrundstücken. Aus Sicht der Ver- und Entsorgung entstehen keine Probleme, da alle Grundstücke direkt an den Straßen liegen und von hier aus erschlossen werden. Insgesamt kann so ein Baugebiet entstehen, das problemlos im Sinne der Komplettierung des Baugebietes Hennef Im Siegbogen entwickelt werden kann und den Zielen der Rahmenplanung entspricht.

Erschließung

Äußere Erschließung

Das Gebiet wird durch die Lise-Meitner-Straße und die Blankenberger Straße erschlossen. Mit der Lage an der Blankenberger ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Der öffentliche Personennahverkehr ist in der Bodenstraße mit Haltestelle am S-Bahn-Haltepunkt vorhanden. Um die Fußwegeverbindung in den nördlichen Teil des Rahmenplangebietes, insbesondere zur Gemeinschaftsgrundschule und zum S-Bahnhaltepunkt sicherzustellen, ist neben den Fußwegen entlang der Bodenstraße eine Fußwegeverbindung entlang der Verlängerung Lise-Meitner-Straße geplant. Darüber hinaus sind in den das Plangebiet im Westen begrenzenden Grünflächen Fuß-Radwege geplant, die das Plangebiet mit den im Rahmenplangebiet Hennef - Im Siegbogen vorgesehenen Alltags- und Freizeitwegen vernetzt.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt durch eine neue Straßenschleife zwischen Lise-Meitner-Straße und Blankenberger Straße, an die im Süden eine weitere Erschließungsschleife angebunden ist. Auf diese Weise entstehen keine Sackgassen oder Störungen eines angemessenen Verkehrsablaufes im Wohnquartier.

Vor der Einmündung in die Blankenberger Straße werden 3 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung am Straßenrand ausgewiesen. Weitere öffentliche Parkplätze werden im Laufe der Straßenausbauplanung auf den 5,5 m breiten öffentlichen Verkehrsflächen platziert.

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden vorrangig im seitlichen Bauwuch untergebracht.

Zusätzliche Verkehrsflächen werden als 3,0 m breite Fuß- Radwegeverbindungen nach Norden in das nördlich anschließende Gebiet sowie zwei kurze Wegeanbindungen nach Süden auf die Verkehrsfläche Meiersheide festgesetzt. Auf diese Weise ist eine Querung des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer z. B. auch für Schüler nicht ausgeschlossen.

Umweltbericht

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch das Planvorhaben wird natürlicher Boden dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen (ca. 7.961 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als

erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des BP Nr. 01.52 A führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird eine externe Ausgleichsmaßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich auszuschließen ist.

Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen mit den das Gebiet entwickelnden Eigentümern.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses €
% |
| Haushaltsstelle: | HAR: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 01.02.2017
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- Übersichtsplan
- Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: HKR, Müller Hellmann, Landschaftsarchitekten, Reichshof
Stand: 09.03.2017
- Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I)
Verfasser: Büro Kreuz, Naturschutz – Planung – Recht, Aachen
Stand: 15.09.2016
(hier: Zusammenfassung)

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.52 A Hennef (Sieg) –
Blankenberger /Straße/Lise-Meitner-Straße
Verfasser: Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 17.01.2017
(hier: Zusammenfassung)

- Verkehrsgutachten „Im Siegbogen“
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Brilon Bondzio Weiser, Bochum
Stand: August 2008
(hier: Zusammenfassung)